Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2009 Nr. 20 Veröffentlichungsdatum: 23.06.2009

Seite: 363

15. Nachtrag vom 23.6.2009 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

15. Nachtrag vom 23.6.2009 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994 wird in ihrem Anhang 2, dieser zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag vom 20.6.2008, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen im Abschnitt D: Umlagen

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "1,5" durch die Angabe "2,3", die Angabe "3,1" durch die Angabe "3,9" und die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,8" ersetzt.

Artikel 2 Änderungen im Abschnitt E: Widerspruchsstelle

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe "§ 29 Abs. 8 Nr. 6" durch die Angabe "§ 27 Abs. 8 Nr. 6" und die Angabe "§ 31 Abs. 6 Nr. 12" durch die Angabe "§ 29 Abs. 6 Nr. 12" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1.7.2009 in Kraft.

Dortmund, den 23.6.2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates in Angelegenheiten des Ausgleichs von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung und bei Mutterschaft

Dr. Projahn

Der Vorsitzende des Vorstandes

Litsch

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 15 zum Anhang 2 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 30. Juni 2009

V B 2 -3600.1-2-I

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

> lm Auftrag Michalski

> > - MBI. NRW. 2009 S. 363